

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

1. Januar 2019

Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden

I. Grundlagen

1. Rechtserlasse¹

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986: Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 12 und 13;
- Eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988: Art. 9 und 10;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009: § 14, § 15 Abs. 1, 2, 6 und §§ 21–27;
- Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009: §§ 13 und 23–26;
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 27;
- Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992: Art. 31;
- Eidgenössische Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998: Art. 14 und 22;
- Eidgenössische Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998: Art. 67 Abs. 2;
- Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) vom 23. Oktober 2013 (aktuelle Version): Art. 1;
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 1. Januar 1993, § 127 Abs. 1
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994: § 30 Abs. 1 Lit. I.

2. Vollzugshilfen, Konzepte, Wegleitungen und Richtlinien

- Vollzugshilfe Wald-Wild – Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum, Bundesamt für Umwelt, 2010²;

¹ vgl. Anhang

² <http://www.bafu.admin.ch/> > Biodiversität > Publikationsliste

- Praxishilfe Wildschweinmanagement, Bundesamt für Umwelt, 2004³;
- Konzept Luchs Schweiz, Bundesamt für Umwelt, 2016⁴;
- Konzept Wolf Schweiz, Bundesamt für Umwelt, 2016⁵;
- Konzept Biber Schweiz, Bundesamt für Umwelt, 2016⁶;
- Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands⁷;
- Maschinenkosten / ART-Tarife, Reckenholz-Tänikon⁸;
- KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), Lindau⁹.

II. Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen der vorliegenden Weisungen gelten ausgenommen in kommunalen Schutzgebieten mit Jagdverbot oder eingeschränkter Jagd im ganzen Kanton für alle jagdbaren und für bestimmte, nach Art. 10 Abs. 1 JSV geschützte Wildtiere (derzeit im Aargau: Luchs und Biber).
2. Für Luchs, Wolf und Biber kommen die Verhütungsgrundsätze der eidgenössischen Konzepte zur Anwendung, soweit die kantonrechtlichen Vorgaben und nachfolgende Bestimmungen nichts Anderes regeln. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (nachfolgend: BVU) kann für weitere spezielle Wildtierarten (Bsp. Gämse, Rothirsch) nach Beratung in der kantonalen Jagdkommission besondere Verhütungsmassnahmen, Beiträge und Abgeltungen festlegen.

III. Grundsätze

Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden erzielen dort die bestmögliche Wirkung, wo sich die betroffenen Parteien (Jäger, Landwirte, Förster, Gemeinden u. a.) absprechen und jede Partei in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Beitrag leistet. Die gegenseitige Unterstützung bei der Anwendung von Verhütungsmassnahmen ist unerlässlich.

1. Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren ist zu verhüten:
 - a) Durch die Jagdgesellschaften mittels jagdlicher Massnahmen, indem sie die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen anpassen (§ 15 Abs. 2 AJSJG). Sie richten ihre Jagdplanung beziehungsweise ihren Jagdbetrieb nach den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben aus und orientieren sich an den kantonsweit abgestimmten Massnahmenplänen gemäss § 13 AJSV. Die Jagdgesellschaften leiten umgehend jagdliche Massnahmen ein, um Schäden zu begrenzen oder den Aufwand für Verhütungsmassnahmen zu reduzieren.
 - b) Durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise durch die für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen (nachfolgend: Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter), indem sie nach § 21 Abs. 2 AJSJG die zumutbaren Verhütungsmassnahmen treffen.
 - c) Durch Jagdgesellschaften, Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter sowie Gemeinden mittels Lebensraum-Aufwertungsmassnahmen, die auch der Verringerung von Störungen durch Freizeitaktivitäten dienen und damit die Wildschadensituation entschärfen oder Wildschäden verhindern können.

³ <http://www.wildschwein-sanglier.ch/>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html> > Stichwörter von A-Z > Luchs

⁵ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html> > Stichwörter von A-Z > Wolf

⁶ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html> > Stichwörter von A-Z > Biber

⁷ https://www.ag.ch/de/bvu/jagd_fischerei/jagd/jagd.jsp > Bewirtschaftung und Aufsicht > Wildschäden

⁸ <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/publikationen/suchen.html> > Maschinenkosten

⁹ <http://www.qualinova.ch/> > Downloads

2. Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden wie Zäune, Einzelschütze etc. sind zweckmässig zu erstellen und zu unterhalten. Sie müssen einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung sowie Bejagung angepasst sein. Sie tragen dem Lebensraum, den Wechsellern und den Fluchtwegen der Wildtiere Rechnung (§ 23 AJSV) und werden entfernt, sobald sie nicht mehr nötig sind.
3. Für die Beurteilung der Zweckmässigkeit von Verhütungsmassnahmen können betroffene Jagdgesellschaften sowie Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter vom BVU beauftragte Fachpersonen beiziehen (§ 27 Abs. 3 AJSV).
4. Wird die Beurteilung einer Verhütungsmassnahme bestritten, erlässt das BVU eine beschwerdefähige Verfügung (§ 27 Abs. 4 AJSV).
5. Werden Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet (§§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 3 AJSV), entfallen Abgeltungen an nachher eingetretene Wildschäden (§ 23 Abs. 2 AJSV).
6. Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen¹⁰ und Nutztieren werden angemessen abgegolten (§ 23 Abs. 1 AJSV). Das BVU überprüft stichprobenartig die korrekte Umsetzung vereinbarter Wiederherstellungsmassnahmen und kürzt bei deren grober Nichteinhaltung spätere Abgeltungen auf derselben Parzelle. Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht (§ 23 Abs. 3 AJSV), wenn
 - a) die Geschädigten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben,
 - b) der Schaden einen vom Regierungsrat festgelegten Bagatellbetrag nicht überschreitet,
 - c) Selbsthilfemassnahmen zulässig gewesen wären,
 - d) die Jagd nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf.

Blieben die zumutbaren Verhütungsmassnahmen ohne Verschulden von Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern ganz oder teilweise wirkungslos, entscheidet das BVU über eine allfällige anteilmässige Abgeltung des Wildschadens¹¹. Die Beweislast liegt bei Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern.
7. Als Bagatellschaden gilt ein Wildschaden, der Fr. 150.– pro Ereignis nicht überschreitet (vgl. § 25 AJSV).
8. Wildschäden, die den festgelegten Bagatellbetrag überschreiten, werden durch Fachpersonen des BVU vor Ort abgeschätzt. Bei Schäden bis Fr. 500.– kann auf den Beizug eines Fachexperten verzichtet werden, wenn sich Jagdgesellschaft und Geschädigte darüber einigen (§ 27 Abs. 2 AJSV).
9. Wird die Abschätzung von Wildschaden bestritten, erlässt das BVU eine beschwerdefähige Verfügung (§ 27 Abs. 4 AJSV).
10. Lebensraum-Aufwertungsmassnahmen gemäss III. 1. c der vorliegenden Weisungen werden nicht entschädigt.
11. Das BVU kann in ausserordentlichen Schadenssituationen jagdliche Massnahmen anordnen (§ 14 Abs. 3 AJSV) oder über die in Jagdgesetz und -verordnung festgelegten Beiträge an Verhütungsmassnahmen oder Abgeltungen von Wildschäden hinaus weitere Beiträge und Abgeltungen leisten (§ 25 Abs. 3 AJSV).

¹⁰ Kulturen auf Acker- und Dauergrünflächen sowie Dauerkulturen gemäss Art. 14 Abs. 1 Lit. a, b und d LBV (exkl. Kulturen gemäss V.1.n.1. der vorliegenden Weisungen)

¹¹ Zahlungspflichtig ist das BVU.

IV. Verhütungsmassnahmen, Beiträge und Abgeltungen

1. Wald

- a) Zuständig für Planung und Realisierung der Wildschadenverhütungsmassnahmen sind die Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter. Jagdgesellschaften und Förster sprechen sich über die Verhütungsmassnahmen im Wald ab.
- b) Die Jagdgesellschaften leisten Beiträge an Verhütungsmassnahmen im Wald, wenn solche zum Schutz von Verjüngungen mit standortgerechten Baumarten nötig sind. Diese Beiträge, die auch in Form von Arbeitsleistungen erbracht werden können, belaufen sich auf einen Drittel der Kosten der Verhütungsmassnahmen (§ 24 Abs. 2 AJSG).
- c) Leistet der Kanton Beiträge an Massnahmen zur Waldverjüngung, werden bei deren Festsetzung die Kosten der Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden berücksichtigt. Die einzelnen Jagdgesellschaften sind in diesen Fällen von der Beitragspflicht gemäss § 24 Abs. 2 AJSG befreit (§ 26 Abs. 3 AJSV).
- d) Verhütungsmassnahmen wie Zäune, Einzelschutzvorrichtungen etc. werden nur entschädigt,
1. wenn jagdliche Massnahmen und Lebensraum-Aufwertungen gesamthaft nicht ausreichen und
 2. ohne Schutz eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung oder eine Waldverjüngung gemäss den waldbaulichen Zielen nicht erreicht werden kann.
- e) Die Kostensätze für die Bemessung der Beiträge an Verhütungsmassnahmen betragen (Pauschalansätze für Arbeit, Material, Transporte, Maschinen und Geräte inkl. Rückbau):
- | | |
|---|--------------------|
| 1. Waldschutz-Zäune | Fr. 19.–/Laufmeter |
| 2. Einzelschutzvorrichtungen: | |
| – Drahtkorb und Ähnliches (Bsp. Freiwuchs, DOK) | Fr. 12.–/Stück |
| – Fegeschutz mechanisch | Fr. 2.–/Stück |
| – Fegeschutz chemisch | Fr. 1.–/Stück |
| – Knospenschutz | Fr. 15.–/Are |

Es werden nicht mehr als 600 Einzelschütze pro Hektare abgegolten. Im Rahmen von Projekten des BVU (Bsp. Förderung seltener Baumarten) abweichende Einzelschutzdichten werden auf Vereinbarungsebene geregelt und die Kosten der Verhütungsmassnahmen gemäss § 26 Abs. 3 AJSV abgegolten.

- f) In Absprache mit dem BVU können versuchsweise Verhütungsmassnahmen gegen Schäden durch Rotwild durch den Kanton vergütet werden.
- g) Ertragsausfälle auf durch Biberdämme vernässter Waldflächen werden ausschliesslich im Rahmen von Nutzungsverzichtsverträgen, Frassschäden per Vereinbarung eines eingeschränkt nutzbaren Gewässerrandstreifens pauschal durch das BVU abgegolten.
- h) Für Zäune und Einzelschutzvorrichtungen, die innerhalb von 10 Jahren auf gleicher Fläche ein zweites Mal erstellt werden, entfällt der Beitrag.

2. Landwirtschaftliche Kulturen

- a) Als Bewirtschaftungsparzelle (nachfolgend: Parzelle) gilt die zusammenhängende Fläche eines Bewirtschafters mit der gleichen Kultur am Stichtag gemäss Art. 67 Abs. 2 DZV. Diese kann aus mehreren Grundbuchparzellen bestehen (Weisungen und Erläuterungen zu ABBV: Art. 1).
- b) Als Schadenfall gilt der durch Wildtiere im Laufe der Vegetationsperiode auf einer Parzelle verursachte Wildschaden.
- c) Als landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonderer Gefährdung für Wildschweinschäden gelten Parzellen ab dem Zeitpunkt, sobald ein Schadenfall von über Fr. 500.– abgeschätzt wurde.
- d) Als besonders ertragsreiche Kulturen gelten Kulturen, deren Erntewert mit mittlerem Ertragsniveau höher als Fr. 5'000.–/ha liegt. Der Erntewert ist der aktuellen Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands zu entnehmen.
- e) In Jagdrevieren, in denen Wildschweine erlegt werden, sind folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar:
 1. Duldung jagdlicher Einrichtungen.
 2. Die Aussaat der Folgekultur nach der Mais- und Zuckerrübenernte, sofern betrieblich möglich, im Herbst ohne Pflug.
- f) Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit besonderer Gefährdung für Wildschweinschäden sind ab Abschätzdatum für die Folgekulturen bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahrs folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar:
 1. Orientierung der betroffenen Jagdgesellschaften über
 - den Zeitpunkt der Aussaat von Kulturen im Ackerbau,
 - das Auftreten von Schaden unmittelbar nach dessen Feststellung und
 - den vorgesehenen Erntezeitpunkt.
 2. Kuhfladenrechen (oder vergleichbarer Arbeitsgang) von maschinell befahrbaren und bearbeitbaren Weideflächen (bei Dauerweiden nach dem letzten Weidegang im Herbst).
 3. Zusammenlesen von Maiskolben oder Mulchen/Abschlegeln nach der Maisernte, sofern das Pflügen aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
 4. Schutz von besonders ertragsreichen Kulturen ab Vegetationsbeginn im Frühjahr mit einem Elektrozaun. Der Elektrozaun muss mindestens zweilitzig errichtet und unterhalten sein (Richthöhe der Litzen zur Abwehr von Wildschweinen: untere Litze 15–25 cm, obere Litze 40–50 cm ab Boden). Er muss ununterbrochen eine zweckmässige Stromspannung aufweisen (Richtwert: 4'000 Volt).
- g) Für besonders ertragreiche Kulturen sind folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar (Ausnahme: Wildschwein):
 1. Duldung jagdlicher Einrichtungen
 2. Einrichtung eines artspezifisch wirksamen und unterhaltenen Zaunes ohne vorgängigen Schadenfall:
 - Reh- und Gamswild: mindestens 1,3 Meter hoher Knotengeflecht- oder dreilitziger Elektrozaun
 - Dachs: zweilitziger Elektrozaun gemäss Punkt 2. f) 4. mit einer Richthöhe der unteren Litze 10-15 cm ab Boden und der oberen Litze 30 cm ab Boden.

- Biber: zweilitziger Elektrozaun gemäss Punkt 2. f) 4. Mit einer Richthöhe der unteren Litze 10 cm ab Boden und der oberen Litze 20 cm ab Boden.
3. Einrichtung eines artspezifisch wirksamen und unterhaltenen Zaunes für die Folgekulturen bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahrs auf Parzellen, sobald ein Rothirschschaden über Fr. 500.– abgeschätzt wurde:
- Rothirsch: vierlitziger, 1,8 Meter hoher Elektrozaun gemäss Punkt 2. f) 4. mit gleichmässig verteilten Litzen oder 1,8 Meter hohes Knotengeflecht.
- h) Für die dauerhafte (langjährige) Einzäunung von Obstanlagen und Beerenanlagen gemäss Art. 22 LBV leistet der Kanton höchstens alle 15 Jahre auf Gesuch hin einen einmaligen Beitrag, wenn
1. die Obstanlagen bei Stein- und Kernobst mindestens 40 Aren und bei Beerenanlagen mindestens 20 Aren Fläche aufweisen,
 2. die Zäunung der Baugesetzgebung entspricht,
 3. das Zäunungsvorhaben vor Beginn der Arbeiten von einem durch das BVU bestimmten Fachexperten begutachtet und die Zäunung gutgeheissen ist.
- i) Die Zäunung darf nur auf Antrag des Fachexperten und mit Zustimmung des BVU vor Ablauf von 15 Jahren entfernt werden.
- j) An die Zäunung wird pauschal ein Beitrag von Fr. 13.– / Laufmeter (Pauschalansatz für Arbeit, Material, Transporte, Maschinen und Geräte inkl. Rückbau) geleistet.
- k) Die Abgeltungen von Wildschäden richten sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden (Ausgabe für Wildschaden) des Schweizerischen Bauernverbands.
- l) Bei Schäden, welche in der Wegleitung des schweizerischen Bauernverbands nicht geregelt sind, muss vor der Abschätzung der kantonale Pflanzenschutzdienst der Abteilung Landwirtschaft kontaktiert werden. Dieser orientiert sich an den aktuellen Tarifen der eidgenössischen Forschungsanstalten.
- m) In der Wegleitung des Schweizerischen Bauernverbands nicht geregelte Entschädigungen für Maschinen und Wiederherstellungsarbeiten richten sich nach den Tarifen der eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART. Der Lohnansatz entspricht dabei dem verrechneten Wert unter Landwirten. Ausgenommen davon ist die Wiederherstellung von Wieslandschäden mit Handarbeit, welche mit Fr. 35.– pro Stunde abgegolten wird.

3. Nutztiere

- a) Nutztiere sind vor dem Zugriff von Wildtieren wirksam zu schützen.
- b) Eine Entschädigung für das Nutztier erfolgt nur, wenn der Schaden (insbesondere Tod) nachgewiesenermassen durch ein Wildtier verursacht worden ist und wenn die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Die Schadenursache wird durch eine Fachperson des BVU, das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) oder einen amtlichen Tierarzt beurteilt. Allfällige Kosten für die Untersuchung gehen zulasten des Geschädigten und werden bei positivem Bescheid abgegolten.
- c) Für die Bestimmung der Entschädigungshöhe werden die Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände beigezogen.

V. Ermittlung von Wildschaden und Beiträgen an Verhütungsmassnahmen; Abrechnung

1. Wildschadenermittlung in landwirtschaftlichen Kulturen

- a) Der Geschädigte meldet der zuständigen Jagdgesellschaft den Wildschaden unverzüglich.
- b) Die zuständige Jagdgesellschaft sowie Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter sprechen sich bei Schäden bis Fr. 500.– darüber ab, wer die Abschätzung vor Ort vornimmt. Bei Schäden über Fr. 500.– sprechen sich die Jagdgesellschaft sowie Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter ab, wer die Fachperson für die Abschätzung von Wildschaden (nachfolgend: Wildschadenexperte) aufbietet. Der Wildschadenexperte muss innerhalb nützlicher Frist nach der Schadenmeldung, spätestens drei Arbeitstage vor dem Abschätztermin aufgeboten werden.
- c) Die den Wildschaden abschätzende Jagdgesellschaft bzw. der Wildschadenexperte hält den Schadenfall in einem Wildschadenprotokoll des BVU fest. Sie / Er prüft, ob Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben und vermerkt dies auf dem Wildschadenprotokoll. Sie / Er stellt fest, ob die geschädigte Parzelle eine besondere Gefährdung aufweist (Punkt IV. 2. c). Die anwesenden Parteien (Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter, Jagdgesellschaft und Wildschadenexperte) unterzeichnen das Protokoll. Sie anerkennen damit die Richtigkeit der Angaben.
- d) Bagatellschäden auf benachbarten oder höchstens durch eine Strassenparzelle getrennten Parzellen desselben landwirtschaftlichen Betriebs können nur dann auf einem einzigen Wildschadenprotokoll kumuliert werden, wenn sie auf das gleiche Ereignis zurückzuführen sind. Die Beweislast liegt bei Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern.
- e) Die Wiederherstellung geschädigter Kulturen kann, wenn erforderlich, bereits nach Erstellung des Wildschadenprotokolls vorgenommen werden.
- f) Jagdgesellschaft, Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter, Wildschadenexperte und BVU erhalten in jedem Fall eine Kopie des Wildschadenprotokolls.
- g) Wildschaden wird grundsätzlich vor der Ernte abgeschätzt. Wenn bei einem frühen Schadeneintritt eine Nachsaat möglich ist, wird auch vor einer solchen Nachsaat abgeschätzt.
- h) Schadensschätzungen nach der Ernte und vor der nächsten Bodenbearbeitung sind im Ausnahmefall nach Absprache mit dem zuständigen Wildschadenexperten möglich, wenn der Schaden vor der Ernte gemeldet wurde (bei zum Erntezeitpunkt schwierig abschätzbaren Raps-, Mais- und Sonnenblumenkulturen).
- i) Ist eine Nach- bzw. Ersatzsaat zeitlich und technisch möglich, werden nur deren Kosten und eine eventuelle Ertragsverminderung abgegolten. Ansaat-Schäden werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr abgeschätzt.
- j) Bei Neu- oder Ersatzsaaten von Kunst- und Naturwiesen werden maximal zwei Nutzungsausfälle entschädigt.
- k) Ist eine Nach- bzw. Ersatzsaat zeitlich und technisch nicht möglich, wird der volle Erntewert der geschädigten Kultur vergütet.
- l) Schaden in Wiesen und Weiden wird im Spätherbst so lange abgeschätzt, wie eine Nutzung erfolgt. Später eintretender Schaden wird erst nach der Vegetationsruhezeit, frühestens ab 1. März abgeschätzt.

m) Für die Abschätzung von Schäden in Getreidekulturen gilt:

1. Vor Schossbeginn werden nur Abschätzungen durchgeführt, wenn eine Nach- bzw. Ersatzsaat notwendig ist oder durch rechtzeitiges Walzen auf eine Ersatzsaat verzichtet werden kann.
2. Ertragsverluste werden erst ab Schossbeginn abgeschätzt.
3. Treten später zusätzlich Milchreifeschäden ein, wird eine zweite Schätzung notwendig.
4. Muss auf Viehhaltebetrieben infolge Ausfall grosser Teile der Ernte Mais oder Stroh zugekauft und transportiert werden, liegt es in der Kompetenz des Wildschadenexperten, einen Zuschlag zur Schadenssumme von maximal 10 % zu gewähren.

n) Kann eine Kultur infolge der Wildschäden grossflächig nicht abgeerntet werden, kann das Mulchen der betroffenen Fläche entschädigt werden.

o) In ausserordentlichen Schadensituationen können in Rebkulturen Frass- sowie Terrainschäden durch Wildschweine und Dachse, die eine Schadenssumme von Fr. 500.- übersteigen, abgegolten werden. Gegen Frassschäden gelten ohne vorgängigen Schadenfall die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gem. Punkt IV. 2. f) bzw. g).

p) Nicht abgeschätzt und abgegolten werden insbesondere:

1. Schäden auf Sport-, Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, auf Wald- und Wytweiden, auf Streueflächen, auf Gründungs- und Bracheflächen sowie Ökowie- sen mit vorrangigem Naturschutzzweck (nicht LN), in Gärten, Gärtnereien, gärtnerischen Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals, in Selven von Nussbäumen, Tabak-, Trüffel-, Christbaum- und Chinaschilf-Kulturen, Biberschäden innerhalb des Gewässerraum gem. § 127 BauG.
2. Folgeschäden (zum Beispiel Maschinenschäden, Verunkrautungen, Fehlgärungen im Silo, Schäden aufgrund höherer Gewalt wie Trockenheit, Vernässung, Kälte, Hitze etc.).
3. Schäden an abgeernteten Kulturen oder an eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnis- sen (zum Beispiel Silageballen).
4. Schäden in Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen gemäss ÖLN.
5. Schäden, die vor der Abschätzung behoben wurden oder die nicht mehr besichtigt werden können.

2. Wildschadenermittlung im Wald

a) Es werden ausschliesslich folgende Wildschäden an standortgerechten Baumarten ermittelt:

- Schältschäden durch Rothirsche in Waldbeständen mit untragbaren Schältschäden ge-
mäss Massnahmenplan Rothirsch.

b) Der Geschädigte meldet der zuständigen Jagdgesellschaft und dem zuständigen Kreisförster den Wildschaden unverzüglich.

c) Der zuständige Kreisförster lädt die Jagdgesellschaft und den Geschädigten für die Abschät-
zung von Wildschaden ein. Der Wildschaden wird auf einem Wildschadenprotokoll des BVU
festgehalten. Die anwesenden Parteien unterzeichnen das Protokoll und anerkennen damit die
Richtigkeit der Angaben.

d) Jagdgesellschaft, Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und BVU erhalten in jedem Fall
eine Kopie des Wildschadenprotokolls.

- e) Nicht abgeschätzt und abgegolten werden Schäden in Christbaumkulturen und an Infrastruktureinrichtungen.

3. Beitragsermittlung für Verhütungsmassnahmen

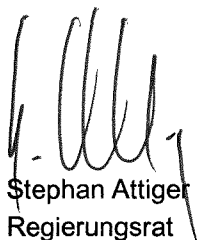
- a) Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter reichen ihr Gesuch um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen bei Verjüngungen mit standortgerechten Baumarten oder bei speziellen landwirtschaftlichen Kulturen (§§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 AJSG) schriftlich bei der Jagdgesellschaft ein. Das Gesuch orientiert über Umfang, Kosten und Ort der vorgesehenen Massnahmen.
- b) Die Bearbeitung des Gesuchs richtet sich nach den Verantwortlichkeiten gemäss §§ 24–26 AJSG. Die Jagdgesellschaft leitet in jedem Fall eine Kopie des Gesuchs an das BVU weiter. Sie resp. das BVU erteilt die Zustimmung zur geplanten Verhütungsmassnahme, wenn die Voraussetzungen gemäss IV. 1. d–f bzw. IV. 2. g–i der vorliegenden Weisungen erfüllt sind.
- c) Die Beitragszahlung entfällt, wenn die Verhütungsmassnahmen ausgeführt werden, bevor die entsprechende Zustimmung zum Beitragsgesuch vorliegt. Diese gilt als erteilt, wenn die Jagdgesellschaft resp. das BVU nicht innert 30 Tagen seit Zustellung dem Gesuch widersprechen.

4. Vergütung und Abrechnung

- a) Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter stellen den Jagdgesellschaften für Verhütungsmassnahmen im Wald jährlich bis am 15. Oktober Rechnung (Poststempel). Später eintreffende Rechnungen werden nicht vergütet.
- b) Wildschaden wird direkt durch das BVU an die Grundeigentümer oder Bewirtschafter vergütet. Schätzen Jagdgesellschaft und Grundeigentümer oder Bewirtschafter Wildschäden selber ab, leiten sie das Wildschadenprotokoll bis spätestens 20 Arbeitstage nach Abschätzdatum (Poststempel) an das BVU weiter.
- c) In Jagdrevieren, in denen Wildschweine erlegt werden, können die Verhütungsmassnahmen im Wald auf Antrag der Jagdgesellschaft (Vermerk auf der Abrechnung der Verhütungsmassnahmen) direkt durch das BVU an die Grundeigentümer oder Bewirtschafter vergütet werden.
- d) Spätestens per Ende November verrechnet das BVU die aufgelaufenen Beiträge und Abgeltungen bis zum maximalen Anteil von 25% des Jahrespachtzinses an die Jagdgesellschaften. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss § 26 Abs. 3 AJSG.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

1. Die vorliegenden Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen ältere Weisungen und Bestimmungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden.
2. Die vorliegenden Weisungen gelten bis zum 31. Dezember 2026. Sie werden bei Bedarf nach Beratung in der kantonalen Jagdkommission durch das BVU angepasst.


Stephan Attiger
Regierungsrat

Anhang

Rechtliche Grundlagen im Bereich Wildschadenverhütung und -vergütung¹²

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbannggebiet zurückzuführen ist.

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

Eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988; Stand 1. März 2018 (SR 922.01)

Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.

² Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

Art. 10 Entschädigung und Schadenverhütung

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

¹² Siehe systematische Rechtsammlung des Bundes (SR; <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) oder des Kantons Aargau (SAR; <http://www.ag.ch/sar/>)

² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009, Stand 1. August 2013 (SAR 933.200)

§ 14 Jagdplanung und Jagdbetrieb; Aufgaben und Befugnisse des Kantons

¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und deren räumliche Wechselwirkungen, insbesondere den Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Beeinflussung der Bestandesentwicklung fest.

² Der Regierungsrat regelt Jagdzeiten und Jagdmethoden, notwendige Abschussplanungen, den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln sowie die Verwendung von Jagdhunden.

³ Das zuständige Departement kann in Gebieten mit grossen Wildschäden, in Seuchenfällen und zugunsten des Arten- und Lebensraumschutzes jagdliche Massnahmen anordnen.

§ 15 Jagdplanung und Jagdbetrieb; Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften

¹ Die Jagdgesellschaften sind für Jagdplanung und Jagdbetrieb in ihren Revieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, von Land- und Waldwirtschaft sowie Natur- und Tierschutz.

² Die Jagdgesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und keine übermässigen Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auftreten.

⁶ Benachbarte Jagdgesellschaften regeln die Nachsuche von Wildtieren über die Reviergrenze hinaus und arbeiten in Gebieten mit grossen Wildschäden sowie in Seuchenfällen revierübergreifend zusammen.

§ 21 Wildschaden; Verhütung von Schäden

¹ Wildschäden sind zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren zu verhüten.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen treffen die zumutbaren Verhütungsmassnahmen und sprechen diese mit der zuständigen Jagdgesellschaft ab.

§ 22 Wildschaden; Selbsthilfemassnahmen

Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen gegen welche Wildtiere und mit welchen Mitteln Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.

§ 23 Wildschaden; Abgeltung von Schäden, Grundsatz

¹ Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, welche jagdbare oder bestimmte geschützte Wildtiere verursachen, werden angemessen abgegolten.

² An Stelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.

³ Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht, wenn

- a) die Geschädigten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben,
- b) der Schaden einen vom Regierungsrat festgelegten Bagatellbetrag nicht überschreitet,
- c) Selbsthilfemassnahmen zulässig gewesen wären,
- d) die Jagd nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf.

§ 24 Wildschaden; Abgeltung und Beiträge durch die Jagdgesellschaft

¹ Die zuständige Jagdgesellschaft gilt Schäden ab, die jagdbare Wildtiere an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen anrichten.

² Sie leistet Beiträge an Verhütungsmassnahmen im Wald, wenn diese zum Schutz von Verjüngungen mit standortgerechten Baumarten nötig sind. Diese Beiträge, die auch in Form von Arbeitsleistungen erbracht werden können, belaufen sich auf einen Drittel der Kosten der Verhütungsmassnahmen.

³ Das zuständige Departement kann für diese Kosten Pauschalansätze festlegen.

§ 25 Wildschaden; Abgeltung und Beiträge durch den Kanton

¹ Der Kanton leistet Abgeltungen für Schäden, die

- a) bestimmte geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten,
- b) jagdbare oder bestimmte geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren in eidgenössischen oder kantonalen Schutzgebieten mit Jagdverbot oder eingeschränkter Jagd anrichten,
- c) jagdbare Wildtiere an Nutztieren anrichten.

² Er kann Beiträge leisten an Verhütungsmassnahmen für spezielle, durch Verordnung bezeichnete landwirtschaftliche Kulturen und für spezielle waldbauliche Massnahmen.

³ Er kann in ausserordentlichen Schadenssituationen weitere Abgeltungen und Beiträge an Massnahmen zur Schadenreduktion leisten.

§ 26 Wildschaden; Entlastung der Jagdgesellschaften

¹ Sobald die Summe geleisteter Abgeltungen und Beiträge an Verhütungsmassnahmen im Wald einen Viertel des Jahrespachtzinses einer Jagdgesellschaft übersteigt, übernimmt der Kanton für den Rest des Jahrs die Abgeltungen und Beiträge.

² Überschreiten die gesamten Abgeltungen und Beiträge in einem Revier drei Viertel des Jahrespachtzinses, zeigt die betroffene Jagdgesellschaft auf, welche Massnahmen zur Schadenminderung sie bisher getroffen hat und welche zusätzlichen Massnahmen in Absprache mit den Geschädigten getroffen werden sollen.

³ Erfüllt die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen nachweislich nicht, hat sie die drei Viertel des Jahrespachtzinses übersteigenden Kosten bis zum vollen Betrag zu übernehmen.

§ 27 Wildschaden; Schadenabschätzung, Beurteilung von Verhütungsmassnahmen

¹ Wildschäden, die den festgelegten Bagatellbetrag überschreiten, werden durch Fachpersonen des zuständigen Departements vor Ort abgeschätzt.

² Auf den Beizug der zuständigen Fachpersonen kann bei Schäden bis höchstens Fr. 500.– verzichtet werden, wenn sich Jagdgesellschaft und Geschädigte darüber einigen.

³ Für die Beurteilung der Zweckmässigkeit von Verhütungsmassnahmen können betroffene Jagdgesellschaften sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vom zuständigen Departement beauftragte Fachpersonen beiziehen.

⁴ Wird die Abschätzung oder die Beurteilung einer Verhütungsmassnahme bestritten, erlässt das zuständige Departement eine beschwerdefähige Verfügung.

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009, Stand 1. September 2017 (SAR 933.211)

§ 13 Jagdplanung und Jagdbetrieb; Abschussplanungen

¹ Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Gemeinden und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung.

² Die Fachstelle legt die kantonsweit abzustimmenden Massnahmen zur Beeinflussung der Bestandesentwicklung, insbesondere für Wildschwein, Rothirsch, Gämse und Kormoran fest.

§ 23 Wildschaden; Verhütungsmassnahmen

Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden müssen zweckmässig und einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung sowie Bejagung angepasst sein. Sie sollen dem Lebensraum, den Wechsellagen und den Fluchtwegen der Wildtiere Rechnung tragen.

§ 24 Wildschaden; Selbsthilfemassnahmen

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen sind berechtigt, Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere zu ergreifen, wenn diese erheblichen Schaden verursachen und sich der Schaden nicht anders abwenden lässt. Sie haften für den von ihnen bei der Ausübung der Selbsthilfemassnahmen verursachten Schaden.

² Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen folgende Wildtiere ergriffen werden:

a) Dachse, Fuchs, Steinmarder, Marderhund und Waschbär (Haarraubwild),

b) Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Star und Amsel (Vögel).

³ In Wohn- und Ökonomiegebäuden und deren nächster Umgebung (50m), nicht aber im Wald, sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel zulässig.

⁴ In Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Anlagen des Wein-, Obst-, Gemüse- und Beerenbaus sowie Getreide- und Saatfeldern, nicht aber im Wald, sind Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel zulässig.

⁵ Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild sowie gegen Vögel gemäss Absatz 4 sind mit der zuständigen Jagdgesellschaft abzusprechen.

⁶ Für Selbsthilfemassnahmen sind nur die für die Jagd erlaubten Jagdwaffen, Munition und sonstigen Hilfsmittel zulässig.

§ 25 Wildschaden; Bagatellschaden

Als Bagatellschaden gilt ein Schaden, der Fr. 150.– im Einzelfall nicht überschreitet.

§ 26 Abgeltung und Beiträge

¹ Für Schäden, welche durch die gemäss Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes bestimmten, geschützten Wildtierarten verursacht werden, leistet der Kanton Abgeltungen.

² Für die dauerhafte Einzäunung von Obstertrags- und Beerenanlagen leistet der Kanton einen einmaligen Beitrag in der Höhe der pauschalisierten Kosten des Zaunmaterials.

³ Leistet der Kanton Beiträge an Massnahmen zur Waldverjüngung, werden bei deren Festsetzung die Kosten der Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden berücksichtigt. Die einzelnen Jagdgesellschaften sind in diesen Fällen von der Beitragspflicht gemäss § 24 Abs. 2 AJSG befreit.

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, Stand 1. Januar 2017 (SR 921.0)

Art. 27 Verhütung und Behebung von Waldschäden; Massnahmen der Kantone

¹ Die Kantone ergreifen die forstlichen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

² Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992, Stand 1. Januar 2018 (SR 921.01)

Art. 31 Wildschäden

¹ Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.

² Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.

³ Es ist Bestandteil der forstlichen Planung.

Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.17), Stand Januar 2017

Art. 1 Einzelkulturbeiträge

¹ a. ... Die Bewirtschaftungsparzellen ... sind auf dem Erhebungsformular einzeln aufzuführen. Als Bewirtschaftungsparzelle gilt die mit der gleichen Kultur belegte zusammenhängende Fläche unabhängig von den Grundstücksgrenzen. ...

Eidgenössische Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998, Stand 1. Januar 2018 (SR 910.91)

Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

¹ Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:

- a. die Ackerfläche;
- b. die Dauergrünfläche;
- c. die Streuefläche;
- d. die Fläche mit Dauerkulturen;
- e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet);
- f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;
- g. die Fläche im Uferbereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von höchstens 5 m, die unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen und Auflagen nach Artikel 45, 47 und 48 DZV als extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Ufergehölz oder als Weide bewirtschaftet wird und eine Neigung von höchstens 50 Prozent aufweist (Böschung), und welche:
 1. sich im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin befindet,
oder
 2. unabhängig von ihrer Grösse gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG mit schriftlichem Vertrag gepachtet ist.

² Nicht zur LN gehören Streueflächen, die:

- a. innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen; oder
- b. zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören.

Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen

¹ Als Dauerkulturen gelten:

- a. Reben;
- b. Obstanlagen;
- c. mehrjährige Beerenkulturen;
- d. mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;
- e. Hopfen;
- f. mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargeln und Rhabarber;
- g. gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals;
- h. gepflegte Selven von Edelkastanien und Nussbäumen mit weniger als 100 Bäumen je Hektare;
- i. mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (*Miscanthus*).

² Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:

- a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis und Holunder;
- b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;
- c. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen und Nussbäumen.

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 1. Januar 1993, Stand 1. Mai 2017 (SAR 713.100)

§ 127 Gewässerraum

¹ Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt: *

- a) * 15 m bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat,
- b) * 6 m bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite; bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m und der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle 6 m,
- c) * 6 m bei eingedolten Gewässern,
- d) * 15 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche ab 0,5 ha; für kleinere Wasserflächen wird kein Gewässerraum festgelegt.

^{1bis} Für Fliessgewässer wird kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie *

- a) künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind,
- b) ausserhalb Bauzonen liegen und die bestehende Gerinnesohle nicht breiter ist als 50 cm; der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle beträgt 6 m.

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)

§ 30 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet:

- I) Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.